RVM Versicherungsmakler

RECHTSGRUNDLAGEN DER VERKEHRS-TRÄGER VS. TRANSPORTVERSICHERUNG

DIE HAFTUNGSREGELUNGEN IM INTERNATIONALEN WARENVERKEHR.

Der Umfang der Haftung ist abhängig vom eingesetzten Verkehrsträger (teilweise auch von vertraglichen Individualvereinbarungen – soweit gesetzlich zulässig) und bietet oftmals nur sehr eingeschränkten, vielfach auch gar keinen Ersatz für Schäden, die während des Transportes oder einer transportbedingten Lagerung entstehen. Die nachstehende Übersicht soll zeigen, in welchem Umfang die Verkehrsträger haften und wofür nicht.

RECHTSGRUNDLAGEN DER VERKEHRSTRÄGER

RVM Versicherungsmakler

	RECHTSGRUNDLAGE	HAFTUNGSGRUNDSATZ	HAFTUNGSUMFANG	HAFTUNGSGRENZEN	VERJÄHRUNG	REKLAMATIONSFRIST
SPEDITEUR/LAGERHALTE	Unternehmergesetzbuch (UGB); Meist abbedungen durch die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) ■ Fixkostenspediteur ■ Selbsteintritt ■ Sammelladung Haftung nach Frachtrecht / auf der Straße CMR*	Verschuldenshaftung bei reiner speditioneller Tätigkeit Obhutshaftung	Verlust und Beschädigung der Güter/ sonstige Schäden wie z. B. reine Vermögensschäden Güterschäden: Wert- und Kostenersatz Verspätungsschäden Reine Vermögensschäden	UGB: unbegrenzt AÖSp (Verbotskunde): Verlust/Beschädigung 1,09 EUR/kg max. 1.090,09 EUR; 7.267,28 EUR bei Unterschlagung; 2.180,18 EUR für alle sonstigen Schäden SVS: Versicherungswert bei Güterschäden und 200 % des Versicherungswertes bei reine Vermögensschäden CMR: siehe nachstehende Spalte	6 Monate	wenn erkennbare Mängel bei Übergabe/Ablieferung; 6 Tage bei allen anderen Mängeln
LANDTRANSPORT	CMR*	Obhutshaftung / Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislastführung Erfolgshaftung bei Mangel des Fahrzeuges	■ Güterschäden ■ Verspätungsschäden ■ Reine Vermögensschäden	Max. 8,33 SZR** pro kg für Verlust und Beschädigung der Güter / max. 1-fache Fracht bei Lieferfristüberschreitung Aufhebung der Haftungsgrenzen: bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz (Verweis auf das jeweils nationale Recht)	1 Jahr (3 Jahre bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz) Die schriftliche Geltungmachung des Anspruchs hemmt die Verjährung.	Äußerlich erkennbare Mängel: Sofort bei Ablieferung; Nicht erkennbare Mängel: 7 Tage nach Ablieferung; Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung.
RAHMENTRANSPORT	Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz CIM***	Gefährdungshaftung	■ Güterschäden ■ Verspätungsschäden	Güterschäden: max. 17 SZR je kg Bruttogewicht / max. 4-fache Fracht bei Lieferfristüberschreitung Aufhebung der Haftungsgrenzen: Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit	1 Jahr (2 Jahre bei leichtfertiger Schadenherbeiführung) Die schriftliche Geltungmachung des Anspruchs hemmt die Verjährung.	Äußerlich erkennbare Mängel: Sofort bei Ablieferung; Nicht erkennbare Mängel: 7 Tage nach Ablieferung; Lieferfristüberschreitung: 60 Tage nach Ablieferung.
LUFTFRACHT	Montrealer Übereinkommen (MÜ) Verschuldenshaftung Warschauer Abkommen (WA)	gemäß MÜ: Vermutete Verschuldenshaftung gemäß WA: Vermutete Verschuldenshaftung	■ Güterschäden ■ Verspätungsschäden	MÜ: max. 26 SZR** / kg Veränderung der Haftungsgrenzen nur durch Vereinbarung (Art. 25) möglich. WA: max. ca. EUR 27,35**/kg Aufhebung der Haftungsgrenzen: Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit	2 Jahre	Äußerlich erkennbare Mängel: Sofort bei Ablieferung; Nicht erkennbare Mängel: 14 Tage nach Ablieferung; Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung.
SEEFRACHT	Hague Visby Rules Hamburg Regeln (HR)	Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast, keine Regelung bei Lieferfristüberschreitung Obhutshaftung / Verschuldenshaftung mit Entlastungspflicht	■ Güterschäden ■ Güterschäden ■ Verspätungsschäden	2 SZR**/kg oder 666,67 SZR** je Stück oder Einheit je nachdem, welcher Betrag höher ist. Güterschäden: 835 SZR je Packung / Ladungseinheit oder 2,50 SZR je KG, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Verspätungsschäden: 2,50 fache der Fracht, max. jedoch einfache Frachtkosten eines Seefrachtvertrages.	2 Jahre 2 Jahre	Erkennbare Mängel am Werktag nach dem Tag der Ablieferung, 15 Tage nach Übergabe bei verdeckten Mängeln. Erkennbare Mängel am Werktag nach dem Tag der Ablieferung, 15 Tage nach Übergabe bei verdeckten Mängeln. Lieferfristüberschreitung: 60 Tage nach Übergabe.

*CMR: Convention relative au contrat de transport international de machandises par route

SZR: Sonderziehungsrecht, * CIM: Convention internationale concernant le transport des marchandises par chemin de fer, **** 250 Poincaré/kg = ca. EUR 27,35 / kg

HAFTUNG VS. TRANSPORTVERSICHERUNG

RVM Versicherungsmakler

SCHADENEREIGNIS	LOGISTIKUNTERNEHMEN	RVM TRANSPORT
Haftung	Obhutshaftung / Verschuldenshaftung / Gefährdungshaftung	Verschuldensunabhängig
Höhere Gewalt (zB Naturkatastrophen etc.)	keine Haftung (mit Ausnahme MÜ bei Güterschäden)	versichert
unabwendbare Ereignisse (zB unverschuldeter Unfall)	keine Haftung (mit Ausnahme MÜ bei Güterschäden)	versichert
Be- und Entladung	oft keine Haftung wegen eingeschränktem Haftungszeitraum	versichert
Krieg, Streik, Terror	idR keine Haftung, soweit unabwendbar	versichert (ausg. Landkriegsrisiko bzw. Krisengebiete wie Russland, Ukraine, Belarus, Rotes Meer usw.)
Haftungshöhe bei Sachschaden am z. B. Straßen-Transportweg nach CMR Haftungshöhe bei Sachschaden am internat. Seeweg Haftungshöhe bei Sachschaden im Logistiklager	limitiert mit zZ EUR 10,00 / kg brutto limitiert mit EUR 2,50 kg pro Stk. bzw. 814,00 je Einheit brutto limitiert mit zZ EUR 1,09 / kg brutto max. EUR 1.090	Haftung bis zur Versicherungssumme (zB Verkaufspreis)
Lieferfristüberschreitung	CMR: Haftung limitiert mit der Höhe der Fracht	Reiner Vermögensschaden: versichert, wenn dem Grunde nach eine Haftung des Verkehrsträgers gegeben ist Güterfolgeschaden: versichert, wenn ein gedeckter Güterschaden vorliegt
Reklamationsfristen	CMR: unverzüglich; bei versteckten Schäden binnen 7 Tagen	Keine Fristen; Meldung unverzüglich nach Kenntnis d. Versicherungsnehmers
Verjährung	CMR: 1 Jahr (Transportweg) / AÖSp: 6 Monate	Meldung unverzüglich (Verjährung 3 Jahre), bei Seetransporten binnen 15 Monaten Klagefrist: 6 Monate, nachdem der Versicherer unter Angabe der Frist abgelehnt hat.
Havarie-Grosse (Schifffahrt)	Haftung nach Gesetz	versichert
Fährunglück	eingeschränkte Haftung idR nach Seerecht	versichert
Haftungsumfang	idR zwingendes Recht	All Risks – individuell regelbar
Haftungszeitraum	nur im Rahmen der Obhuts- und Verspätungshaftung	„von Haus zu Haus“ inkl. innerbetriebliches und Lagerisiko
Imaginärer Gewinn	CMR: keine Haftung, da mittelbarer Anspruch	versicherbar
innerbetriebliche Transporte beim Versicherungsnehmer	keine Haftung	versichert
Betriebsunterbrechung / Pönale bzw. Vertragsstrafen	CMR: keine Haftung bei Güterfolgeschäden Bei Verspätungsschäden sehr eingeschränkte Haftung	versicherbar
Güterfolgeschäden (mittelbare Schäden)	keine Haftung	versicherbar

RVM
Versicherungsmakler

RVM-EXKLUSIVLÖSUNGEN FÜR UNTERNEHMEN DIE ETWAS BEWEGEN.

- Verkehrshaftungsversicherungen
- Transportversicherungen
- Containerkaskoversicherungen
- uvm.

Nur eine professionelle Beratung schafft Sicherheit:
Sie haben Fragen zum Thema Logistik und Transportrecht oder möchten einen bestehenden Vertrag analysieren lassen?

Kontaktieren Sie uns.
Wir zeigen Ihnen gerne auf, was es zu beachten gilt und welche Lösungen ideal sind.

Ihr Ansprechpartner:
Prok. Markus Mühlberger
T +43 732 6596-23768
E logistics@rvm.at